

21/2022

Synopse

Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung über die Honorare der Anwälte

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: –
Geändert: **177.410**
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Fassung Vernehmlassung	Fassung Grosser Rat
	I.	
	Änderung Verordnung über die Honorare der Anwälte (AnwHV) vom 7. Oktober 2002:	
<p>Art. 1 Geltungsbereich</p> <p>¹ Diese Honorarordnung wird angewendet für die Vorbereitung und Durchführung eines Verfahrens:</p> <p>a) der Zivil- oder Strafrechtspflege;</p> <p>b) der Verwaltungsrechtspflege, wenn ein Gericht zuständig ist oder wenn ein gesetzlicher Anspruch auf Ersatz der ausseramtlichen Kosten besteht.</p> <p>² Die Bestimmungen dieser Honorarordnung werden in Steuerstreitigkeiten vor Verwaltungsgericht (Art. 14 VerwGG) auf den eidgenössisch dipl. Steuerexperten[Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.] sachgemäss angewendet.</p>	<p>³ Die in dieser Honorarordnung genannten Beträge lauten auf Schweizer Franken.</p>	
<p>Art. 10 Mittleres Honorar a) im Allgemeinen</p>		

Geltendes Recht	Fassung Vernehmlassung	Fassung Grosser Rat
<p>¹ Das mittlere Honorar (in Fr.) im Zivilprozess beträgt für einen Streitwert (in Fr.):</p> <p>a) bis 5'000.--: 500.-- +30,0% des Streitwertes</p> <p>b) über 5'000.-- bis 20'000.--: 1'230.-- +15,4% des Streitwertes</p> <p>c) über 20'000.-- bis 50'000.--: 1'850.-- +12,3% des Streitwertes</p> <p>d) über 50'000.-- bis 100'000.--: 3'600.-- + 8,8% des Streitwertes</p> <p>e) über 100'000.-- bis 500'000.--: 9'100.-- + 3,3% des Streitwertes</p> <p>f) über 500'000.-- bis 1'000'000.--: 12'600.-- + 2,6% des Streitwertes</p> <p>g) über 1'000'000.-- bis 2'000'000.--: 15'600.-- + 2,6% des Streitwertes</p> <p>h) über 2'000'000.--: 37'600.-- + 1,2% des Streitwertes</p>	<p>¹ Das mittlere Honorar im Zivilprozess beträgt für einen Streitwert:</p> <p>g) über 1'000'000.-- bis 2'000'000.--: 15'600.-- + 2,3% des Streitwertes</p>	
<p>Art. 14 Zuschläge</p> <p>¹ Zum Grundhonorar können Zuschläge erhoben werden für:</p> <p>a) die Teilnahme an einer Vorbereitungsverhandlung, Experteninstruktion, Beweiserhebung oder Schlussverhandlung;</p> <p>b) eine vom Richter verlangte oder zugelassene zusätzliche und erhebliche Eingabe;</p>	<p>a) die Teilnahme an einer Instruktions- oder Vorverhandlung, Experteninstruktion, Beweiserhebung oder Schlussverhandlung;</p>	

Geltendes Recht	Fassung Vernehmlassung	Fassung Grosser Rat
<p>c) einen aussergewöhnlich komplizierten Prozess; d) vorsorgliche Massnahmen im Hauptprozess; e) aufwendige Vergleichsverhandlungen.</p> <p>² Der einzelne Zuschlag beträgt 10 bis 40% des Grundhonorars. Die Zuschläge dürfen zusammen das Grundhonorar in der Regel nicht überschreiten.</p>		
<p>Art. 16 Besondere zivilrechtliche Angelegenheiten</p> <p>¹ In Ehe- und Verwandtschaftssachen sowie in Angelegenheiten des Kindes- und Erwachsenenschutzes sowie der eingetragenen Partnerschaft beträgt das Honorar pauschal Fr. 1'200.-- bis Fr. 6'500.--.</p> <p>² Für vorsorgliche Massnahmen kann ein Zuschlag von 10 bis 40% des Grundhonorars erhoben werden.</p>	<p>Art. 16 Familienrecht</p> <p>¹ In Familiensachen beträgt das Honorar pauschal:</p> <p>a) für Ehescheidung und Ehetrennung: 1'200.-- bis 7'500.--</p> <p>b) für Vaterschaft, Kindesunterhalt, Auflösung der eingetragenen Partnerschaft und Abänderung eines Urteils: 1'000.-- bis 5'000.--</p> <p>c) für Eheschutz: 800.-- bis 4'000.--</p> <p>d) für Angelegenheiten des Kindes- und Erwachsenenschutzes: 1'000.-- bis 5'000.--</p>	<p>a) für Ehescheidung, Ehetrennung und Auflösung der eingetragenen Partnerschaft: 1'500.-- bis 10'000.--</p> <p>b) für Vaterschaft, Kindesunterhalt und Abänderung eines Urteils: 1'000.-- bis 7'500.--</p> <p>c) für Eheschutz: 1'000.-- bis 7'500.--</p> <p>d) für Angelegenheiten des Kindes- und Erwachsenenschutzes: 1'000.-- bis 7'500.--</p>
<p>Art. 17 Strafprozess</p> <p>¹ Im Strafprozess beträgt das Honorar für die Verteidigung des Angeschuldigten oder die Vertretung des Klägers pauschal:</p>		

Geltendes Recht	Fassung Vernehmlassung	Fassung Grosser Rat
<p>a) Fr. 500.-- bis Fr. 3'000.-- , wenn das Verfahren durch Verfügung der Staatsanwaltschaft abgeschlossen wird;</p> <p>b) Fr. 300.-- bis Fr. 1'500.-- , wenn der Einzelrichter zuständig ist;</p> <p>c) Fr. 1'000.-- bis Fr. 10'000.-- , wenn das Bezirksgericht zuständig ist.</p>	<p>a) 500.-- bis 4'000.-- , wenn das Verfahren durch Verfügung der Staatsanwaltschaft abgeschlossen wird;</p> <p>b) 1'000.-- bis 8'000.-- , wenn der Einzelrichter zuständig ist;</p> <p>c) 1'500.-- bis 12'000.-- , wenn das Bezirksgericht zuständig ist.</p> <p>² Im Verfahren vor dem Zwangsmassnahmengericht beträgt das Honorar für die Verteidigung pauschal 300.-- bis 1'500.--.</p>	<p>a) 500.-- bis 5'000.-- , wenn das Verfahren durch Verfügung der Staatsanwaltschaft abgeschlossen wird;</p> <p>b) 1'000.-- bis 10'000.-- , wenn der Einzelrichter zuständig ist;</p> <p>c) 1'500.-- bis 15'000.-- , wenn das Bezirksgericht zuständig ist.</p> <p>² Im Verfahren vor dem Zwangsmassnahmengericht beträgt das Honorar für die Verteidigung pauschal 300.-- bis 3'000.--.</p>
<p>Art. 18 Verwaltungsgerichtsverfahren</p> <p>¹ Im Verfahren vor der verwaltungsgerichtlichen Abteilung des Kantonsgerichts beträgt das Honorar pauschal Fr. 1'000.-- bis Fr. 10'000.--.</p>	<p>¹ Im Verfahren vor der verwaltungsgerichtlichen Abteilung des Kantonsgerichts beträgt das Honorar pauschal 1'000.-- bis 12'000.--.</p> <p>² Für ein aussergewöhnlich kompliziertes oder umfangreiches Verfahren kann das Honorar bis zum Doppelten erhöht werden.</p>	
<p>Art. 19 Grundsatz</p> <p>¹ Das Honorar wird nach Zeitaufwand bemessen:</p> <p>a) in Zivilstreitsachen, wenn ein Streitwert nicht oder nur schwierig zu ermitteln ist;</p> <p>b) in Fällen, für die diese Honorarordnung keine besondere Regelung trifft.</p>	<p>a^{bis}) in Strafsachen bei Beschwerden gegen Verfügungen im Sinne von Art. 393 ff. StPO;</p>	

Geltendes Recht	Fassung Vernehmlassung	Fassung Grosser Rat
<p>² In Ehe- und Verwandtschaftssachen sowie in Angelegenheiten des Kindes- und Erwachsenenschutzes sowie der eingetragenen Partnerschaft und im Strafprozess kann der Rechtsanwalt das Honorar nach Zeitaufwand bemessen.</p> <p>³ Unnötiger Aufwand fällt ausser Betracht.</p>	<p>² In Ehe- und Verwandtschaftssachen sowie in Angelegenheiten des Kindes- und Erwachsenenschutzes sowie der eingetragenen Partnerschaft kann der Rechtsanwalt das Honorar nach Zeitaufwand bemessen.</p>	<p>² In Familiensachen kann der Rechtsanwalt das Honorar nach Zeitaufwand bemessen.</p>
<p>Art. 20 Stundenansatz</p> <p>¹ Das mittlere Honorar beträgt Fr. 200.-- je Stunde.</p> <p>² Es kann zur Berücksichtigung besonderer Umstände um bis zu einem Viertel unter- oder überschritten werden.</p> <p>³ In der güterrechtlichen Auseinandersetzung und für die Ausarbeitung von Vermögensverträgen zwischen eingetragenen Partnern kann es erhöht werden für Ansprüche von:</p> <p>a) über Fr. 250'000.-- auf Fr. 300.--;</p> <p>b) über Fr. 500'000.-- auf Fr. 350.--;</p> <p>c) über Fr. 1'000'000.-- auf Fr. 400.--.</p>	<p>¹ Das mittlere Honorar beträgt 250.-- je Stunde.</p> <p>³ Bei Forderungsstreitigkeiten und der güterrechtlichen Auseinandersetzung kann es erhöht werden für Ansprüche von:</p> <p>a) über 250'000.--: auf 300.--</p> <p>b) über 500'000.--: auf 350.--</p> <p>c) über 1'000'000.--: auf 400.--</p>	
<p>Art. 21 Allgemeiner Grundsatz</p> <p>¹ Bei unentgeltlicher Rechtspflege oder amtlicher Verteidigung beträgt das Honorar Fr. 170.-- je Stunde plus Mehrwertsteuer.</p>	<p>¹ Bei unentgeltlicher Rechtspflege oder amtlicher Verteidigung beträgt das Honorar 200.-- je Stunde plus Mehrwertsteuer.</p>	<p>¹ Bei unentgeltlicher Rechtspflege oder amtlicher Verteidigung beträgt das Honorar 200.-- je Stunde.</p>
<p>Art. 22 Honorarpauschale</p>		

Geltendes Recht	Fassung Vernehmlassung	Fassung Grosser Rat
<p>¹ Das Honorar des unentgeltlichen Vertreters in Ehe-, Familien- und Verwandtschaftssachen und des amtlichen Verteidigers wird grundsätzlich als Pauschale bemessen.</p> <p>² In aussergewöhnlichen Fällen kann das Honorar ausnahmsweise nach Zeitaufwand bemessen werden.</p> <p>³ Für die unentgeltliche Rechtsberatung in Scheidungssachen, welche zu einer Einigung führt, beträgt das Honorar pauschal Fr. 1'000.-- bis Fr. 3'000.--.</p> <p>⁴ Abs. 1–3 dieses Artikels gelangen in Angelegenheiten der eingetragenen Partnerschaft und deren Auflösung sinngemäss zur Anwendung.</p>	<p>³ Für die unentgeltliche Rechtsberatung in Familiensachen, welche zu einer Einigung führt, beträgt das Honorar pauschal 1'000.-- bis 4'000.--.</p>	
<p>Art. 28 Barauslagen a) effektiv</p> <p>¹ Zu den Barauslagen gehören insbesondere die Kosten für Fahrten, Versand, Fernmeldedienstleistungen und notwendige Kopien.</p> <p>² Es können berechnet werden:</p> <p>a) Fr. 0.30 je Kopie;</p> <p>b) die Kosten des Bahnbillets 1. Klasse;</p> <p>c) Fr. 0.60 je Kilometer für die Benützung eines Personewagens.</p> <p>³ Die Kosten für Kopien eigener Eingaben, die Anschaffung von Fachliteratur und die Benützung juristischer Datenbanken werden durch das Honorar abgegolten.</p>	<p>a) 0.30 je Kopie;</p> <p>c) 0.70 je Kilometer für die Benützung eines Personewagens.</p>	<p>a) 0.50 je Kopie;</p>

Geltendes Recht	Fassung Vernehmlassung	Fassung Grosser Rat
<p>Art. 29 b) pauschal</p> <p>¹ Versand-, Fernmelde- und Kopierkosten können pauschal mit vier Prozent des Honorars, höchstens aber mit Fr. 1'000.-- berechnet werden.</p> <p>² Soweit Untersuchungs- oder Parteiakten einen ausserordentlichen Umfang haben, können zusätzliche Kopierkosten berechnet werden.</p>	<p>¹ Versand-, Fernmelde- und Kopierkosten können pauschal mit 4% des Honorars, höchstens aber mit 1'000.-- berechnet werden.</p>	
		<p>Art. 32^{bis} Übergangsbestimmungen zur Revision vom ...</p> <p>¹ Das Honorar für die Instanz, bei der das Verfahren bei Inkrafttreten der Revision dieser Verordnung vom ... anhängig ist, wird nach neuem Recht bemessen.</p>
	<p>II.</p>	
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>	
	<p>III.</p>	
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>	
	<p>IV. [Abschlussklausel]</p>	<p>Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.</p>